

200 19 386 IV
SCP/ZID/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. Oktober 2019

Verwaltungsrichter Schütz, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Knapp, Verwaltungsrichterin Fuhrer
Gerichtsschreiber Zimmermann

A. _____
vertreten durch B. _____, C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 4. April 2019



Sachverhalt:

A.

Die 1964 geborene A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) bezieht seit Juni 1991 (abgesehen von einem kurzen Unterbruch während beruflichen Eingliederungsmassnahmen) bei anfänglich unterschiedlichem Invaliditätsgrad (Akten der IV-Stelle Bern [IVB bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 1.1/45 ff., 1.1/15 f.) bzw. seit Juli 1993 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % (AB 1.1/13 f.) eine Invalidenrente; die ganze Invalidenrente (seit Juli 1993) wurde mehrfach revisionsweise bestätigt (AB 1.1/1 ff., 6, 12, 24, 34, 47).

Nachdem ein entsprechendes Gesuch schon einmal mit Verfügung vom 31. Mai 2001 abgewiesen worden war (AB 8), liess die Versicherte, vertreten durch ihren damaligen Beistand D. _____ (vgl. AB 50), im März 2019 ein Gesuch um Hilflosenentschädigung stellen (AB 48). Mit Vorbescheid vom 22. März 2019 stellte die IVB die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (AB 51). Auf Einwand (AB 52) hin holte sie einen Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung ein (Bericht vom 2. April 2019; AB 54) und verfügte am 4. April 2019 dem Vorbescheid entsprechend (AB 56).

B.

Hiergegen lässt die Versicherte, weiterhin vertreten durch ihren Beistand D. _____, am 17. Mai 2019 (Poststempel) Beschwerde erheben und beantragen, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei aufgrund der Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zuzusprechen, eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen vorbringen, das eigenständige Wohnen in der Institution E. _____ funktioniere einzig durch regelmässige und intensive Begleitung durch das professionelle Engagement der Wohnbegleitung, Spitex, der Apotheke und des Psychiaters. Gleichzeitig wurde die

unentgeltliche Rechtspflege beantragt, welches Gesuch die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Mai 2019 (Poststempel) aufforderungsgemäss (vgl. prozessleitende Verfügung vom 21. Mai 2019) ergänzte und dokumentierte.

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2019 beantragt die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Der Instruktionsrichter tätigte in der Folge weitere Abklärungen beim Verein E. _____ und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB; vgl. die entsprechenden Anfragen vom 20. Juni 2019). Die entsprechenden Stellungnahmen gingen am 28. Juni bzw. 9. Juli 2019 ein. Hierzu nahm die Beschwerdeführerin, nunmehr vertreten durch ihre aktuelle Beiständin C. _____ (vgl. Akten der Beschwerdeführerin, Beschwerdebeilage [BB] 7), mit Eingabe vom 10. Juli 2019 Stellung. Im Nachgang zu dieser Eingabe erliess der Instruktionsrichter am 11. Juli 2019 eine prozessleitende Verfügung. Mit Eingabe vom 31. Juli 2019 nahm auch die Beschwerdegegnerin Stellung zum Beweisergebnis.

Mit prozessleitender Verfügung vom 20. Juni 2019 gewährte der Instruktionsrichter die unentgeltliche Rechtspflege, beschränkt auf die Verfahrenskosten.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 4. April 2019 (AB 56). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades aufgrund der geltend gemachten Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person

lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor (Art. 42 Abs. 3 IVG).

2.2 Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (nach der herrschenden Praxis [BGE 133 V 450 E. 7.2 S. 463] sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen relevant: Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung [im oder ausser Haus], Kontaktaufnahme);
- b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf;
- c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwändigen Pflege bedarf;
- d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder
- e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 IVV).

2.3 Gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c).

Ziel der lebenspraktischen Begleitung ist es, den Eintritt einer versicherten Person in ein Heim nach Möglichkeit hinauszuschieben oder zu verhindern. Das Wohnen einer versicherten Person bei den Eltern schliesst den Anspruch auf lebenspraktische Begleitung nicht aus. Massgebend ist einzig, dass sich die versicherte Person nicht in einem Heim aufhält (BGE 133 V 450 E. 5 S. 461; SVR 2008 IV Nr. 17 S. 52 E. 4.2.1). Ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht, ist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht bedeutsam (BGE 133 V 472 E. 5.3.2 S. 476). Im

Rahmen der lebenspraktischen Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV ist die direkte und indirekte Dritthilfe zu berücksichtigen. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung bzw. Kontrolle nicht in der Lage ist (BGE 133 V 450 E. 10.2 S. 467; SVR 2008 IV Nr. 17 S. 52 E. 4.2.1). Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte noch die indirekte) "Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen" noch die "Pflege" noch die "Überwachung". Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar. Ist die benötigte Hilfe bereits unter dem Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen, der Pflege oder der Überwachung berücksichtigt worden, so kann sie daher nicht zusätzlich einen Anspruch auf lebenspraktische Begleitung begründen (BGE 133 V 450 E. 9 S. 466; SVR 2009 IV Nr. 23 S. 66 E. 2.3; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 29. Oktober 2007, I 46/07, E. 4.2).

2.4

2.4.1 Der Begriff des Heims ist seit 1. Januar 2015 in Art. 35^{ter} IVV geregelt. Diese Bestimmung definiert den Aufenthalt in einem Heim und die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen wie folgt:

¹ Als Heim im Sinne des Gesetzes gelten kollektive Wohnformen, die der Betreuung oder Pflege der versicherten Person dienen, sofern die versicherte Person:

- a. für den Betrieb der kollektiven Wohnform nicht die Verantwortung trägt;
- b. nicht frei entscheiden kann, welche Hilfeleistung sie in welcher Art, wann oder von wem erhält; oder
- c. eine pauschale Entschädigung für Pflege- oder Betreuungsleistungen entrichten muss.

² Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), die nach Artikel 4 IFEG von einem oder mehreren Kantonen anerkannt sind, gelten als Heime.

³ Wohngruppen, die von einem Heim nach Absatz 1 betrieben werden und von diesem Hilfeleistungen beziehen, sind Heimen gleichgestellt.

⁴ Nicht als Heim gelten insbesondere kollektive Wohnformen, in denen die versicherte Person:

- a. ihre benötigten Leistungen bezüglich Pflege und Betreuung selbst bestimmen und einkaufen kann;
- b. eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben kann; und
- c. die Wohnverhältnisse selbst wählen und gestalten kann.

⁵ Institutionen, die der Heilbehandlung dienen, gelten nicht als Heim.

Im Gegensatz zu der bis Ende 2014 geltenden Rechtslage (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Dezember 2013, IV/2013/316, E. 3.3.1 ff.) ist damit von einem im gesamten Bereich der IV geltenden einheitlichen materiellen Heimbegriff auszugehen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. November 2014, IV/2013/1055, E. 3.2 f.; publiziert in BVR 2015 S. 355 ff.).

2.4.2 Gemäss Rz. 8005.1 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) muss in Bezug auf den in Art. 35^{ter} IVV definierten Heimbegriff in jedem Einzelfall abgeklärt werden, ob von einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus auszugehen ist oder von einer Wohngemeinschaft, die einem Aufenthalt zu Hause gleichgestellt ist.

Eine Wohngemeinschaft mit Heimstatus liegt dann vor, wenn die Wohngemeinschaft unter der Verantwortung eines Trägers mit einer Leitung sowie allfällig angestelltem Personal handelt und den Bewohner/innen nicht nur Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt wird, sondern gegen Entgelt darüber hinaus ein weitergehendes Leistungsangebot wie Verpflegung, Beratung, Betreuung, Pflege, Beschäftigung oder Integration – also solche Dienstleistungen, die in ihrer Art und ihrem Ausmass bei einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung eben nicht zur Verfügung stehen bzw. für deren Organisation die Betroffenen in der eigenen Wohnung selber verantwortlich wären. Massgebend ist, dass ein für Heime typisches Spektrum an Leistungen erbracht wird, die in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft nicht (dauernd) gewährleistet sind (Rz. 8005.2 KSIH).

Wohngemeinschaften ohne Heimstatus zeichnen sich durch ihre Selbstorganisation und Eigenverantwortung aus. Wird die Wohnung durch eine Trägerschaft zur Verfügung gestellt, welche die Verantwortung für den Betrieb der Wohngemeinschaft übernimmt, liegt keine Selbstorganisation vor.

Diesfalls kann nicht mehr von einer selbstständigen und unabhängigen Gruppe ausgegangen werden, die in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt (Rz. 8005.3 KSIH).

3.

3.1 Im Gesuch um Hilflosenentschädigung vom März 2019 gab die Beschwerdeführerin an, weder in Bezug auf die alltäglichen Lebensverrichtungen (gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV; AB 48/3 Ziff. 4.1) noch in Bezug auf die Überwachung (gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV; AB 48/5 Ziff. 4.3) auf die Hilfe Dritter angewiesen zu sein, bejahte aber einen Bedarf nach medizinisch-pflegerischer Hilfe (gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV; AB 48/3 Ziff. 4.2) und lebenspraktischer Begleitung (gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV; AB 48/5 Ziff. 5.1). Die als medizinische oder pflegerische Hilfeleistungen geltend gemachten Wundkontrollen und Bandagen (AB 48/3 Ziff. 4.2) müssten einerseits während längerer Zeit und nicht nur vorübergehend erbracht werden (Rz. 8033 KSIH) und andererseits einen täglichen Pflegeaufwand von mindestens zwei Stunden verursachen (Rz. 8058 KSIH), um als leichte Hilflosigkeit zu gelten, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist (vgl. Beschwerde, S. 3 Mitte); zudem bezieht sich die Pflege nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen (Rz. 8033 KSIH), weshalb die unter diesem Punkt geltend gemachte Anleitung und Kontrolle bei der Körperpflege (AB 48/3 Ziff. 4.2) höchstens als eine alltägliche Lebensverrichtung (indirekte Hilfe bei der Körperpflege) anzusehen ist, was für sich allein gemäss Art. 42 IVG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV noch keine leichte Hilflosigkeit begründet. Damit ist nachfolgend ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung einzig im Lichte von Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV zu prüfen. Dieser Ansicht scheint denn auch die Beschwerdeführerin zu sein, beantragt sie doch einzig eine Hilflosenentschädigung leichten Grades aufgrund der Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung (Beschwerde, S. 2 Ziff. I.1).

3.2 Die Beschwerdegegnerin qualifizierte in der angefochtenen Verfügung die von der Beschwerdeführerin gewählte Wohnform im Haus F. _____ von E. _____ als Wohngemeinschaft mit Heimstatus (AB 56/2 oben). Nach Meinung der Beschwerdeführerin lebt sie indessen in ihrer 1-Zimmerwöhnung in der Institution E. _____ weitgehend selbstständig. Das Haus F. _____ sei ein niederschwelliges Angebot, das menschenwürdigen Wohnraum mit ressourcen- und lösungsorientierter Unterstützung anbiete (Beschwerde, S. 2 Ziff. II.1). Damit ist unter materiellen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin in der Institution E. _____ gewählte Wohnform einem Aufenthalt im Heim entspricht.

3.2.1 Die Beschwerdeführerin bewohnt gemäss Wohnvertrag mit der Institution E. _____ vom 23. März 2016 (BB 3) seit 1. Mai 2016 ein teilmöbliertes Zimmer an der ...strasse ... in ... mit gleichzeitiger Benützung der Gemeinschaftsräume (Ziff. 1). Hierfür bezahlt sie Fr. 50.-- pro Tag, wobei Heiz- und Nebenkosten, Abfallkosten, Strom, Billag sowie Reparaturen inbegriffen sind, nicht aber die Kosten für den Haushalt, das Essen sowie Telefon und Internet (Ziff. 3). E. _____ versteht die Beratung und Begleitung als mögliches Angebot, was der Kontaktaufnahme durch den Mieter selbst bedarf und nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestaltet werden kann (Ziff. 6). Ganz allgemein bietet E. _____ volljährigen Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, Wohnraum und professionelle Wohnbegleitung zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Wohnfähigkeit an und unterstützt sie in ihrer aktiven Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft. Angeboten werden nebst externer Wohnbegleitung und -beratung betreutes und teilbetreutes Wohnen (Wohnangebot mit je mittlerer bis hoher Betreuungsintensität [5 - 15h/Woche]) sowie begleitetes Wohnen (ambulante Wohnbegleitung mit geringer bis mittlerer Betreuungsintensität [0 - 5h/Woche]); in den drei genannten Fällen steht ein Präsenz- bzw. telefonischer Pikettdienst zur Verfügung und Pflegedienstleistungen erfolgen in Zusammenarbeit und in Absprache mit der Spitex. Ambulante Wohnbegleitung wird (u.a.) im Wohnhaus F. _____ angeboten; dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot, das menschenwürdigen Wohnraum mit ressourcen- und lösungsorientierter Unterstützung anbietet und Interventionen primär auf Stabilisierung und Schadensminderung abzielen.

Die Tagessätze für das Wohnhaus F._____ belaufen sich in jedem Fall auf Fr. 50.-- (zum Ganzen: Internetauftrittch [zuletzt besucht am 26. September 2019]). Hiervon entfallen gemäss Stellungnahme der Institution E._____ vom 27. Juni 2019, Ziff. 2 (in den Gerichtsakten), Fr. 17.85 auf die Miete inkl. Nebenkosten, Fr. 28.-- auf die Betreuung und Verwaltung sowie Fr. 4.15 auf die Reinigung. Darüber hinaus hat der Verein E._____ einen Leistungsauftrag mit der Stadt ... für begleitetes und betreutes Wohnen im Betrag von Fr. 1'066'211.-- und mit dem ...verband für betreutes Wohnen von ca. Fr. 105'000.-- (vgl. die eben erwähnte Stellungnahme vom 27. Juni 2019, Ziff. 11.a). Ziel der städtischen Obdachlosenhilfe ist die Bereitstellung von Notunterkünften zur Verminderung von Obdachlosigkeit, die Förderung von Wohnkompetenz, die Ablösung in ein möglichst selbstständiges Wohnen und die Förderung der beruflichen und sozialen Integration (gemäss Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat zu den zweijährigen Leistungsverträgen 2020 - 2021 im Bereich Obdachlosenhilfe vom 3. Juli 2019 [...], S. 2; vgl. den entsprechenden Link aufch, Rubrik Aktuell [zuletzt besucht am 26. September 2019]).

3.2.2 Allein schon die Zusammensetzung des Tagesstarifs für das von der Beschwerdeführerin gemietete Zimmer – Fr. 17.85 für die Miete inkl. Nebenkosten, Fr. 28.-- für die Betreuung und Verwaltung sowie Fr. 4.15 für die Reinigung (gemäss Stellungnahme der Institution E._____ vom 27. Juni 2019, Ziff. 2 [in den Gerichtsakten]) – verdeutlicht den Stellenwert der Betreuung (und Verwaltung) gegenüber dem reinen Wohnen. Die Kosten für das Wohnen bewegen sich für ein einzelnes (teilmöbliertes) Zimmer (mit gleichberechtigter Benützung der Gemeinschaftsräume) mit Fr. 535.50 (30 x Fr. 17.85) im marktüblichen Bereich oder liegen jedenfalls nur knapp darunter; dem gegenüber schlagen die Betreuungskosten (Pauschalentschädigung) mit beachtlichen Fr. 840.-- (30 x Fr. 28.--) zu Buche, was einem Anteil von 56 % des Tagesstarifs entspricht. Zusätzlich wird dieses Leistungsangebot des Vereins E._____ mit namhaften Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Verbänden unterstützt (vgl. wiederum die Stellungnahme vom 27. Juni 2019, Ziff. 11.a [in den Gerichtsakten]). All das lässt auf eine intensive Betreuung schliessen. Dafür sprechen denn auch die echtzeitlichen Journalaufzeichnungen vom 28. Dezember 2018 bis 24. Juni 2019 (eingereicht vom Verein E._____ am 27. Juni 2019 [in

den Gerichtsakten]); demgemäss wurde und wird die Beschwerdeführerin mehrmals wöchentlich beratend und in gesundheitlicher Hinsicht unterstützt. Ob diesfalls noch von einer bloss geringen bis mittleren Betreuungsintensität (0 - 5h/Woche), wie dies an sich im Rahmen des begleiteten Wohnens im Wohnhaus F._____ vorgesehen ist, die Rede sein kann, ist fraglich (vgl. dazu auch das mit "Stellungnahme Unterstützungsleistung" betitelte Schreiben von E._____ vom 14. Mai 2019 [BB 1], in dem eine monatliche Unterstützungsarbeit von rund 24 Stunden bestätigt wird, sowie den Arztbericht des behandelnden Psychiaters vom 7. Mai 2019 [BB 1], in dem von einer sehr intensiven Betreuung durch E._____ die Rede ist). So oder anders ist das Ziel der Wohnbegleitung, die Wohnfähigkeit der Beschwerdeführerin zu verbessern, so dass die letztendlich wieder in der Lage ist, selbstständig oder mit minimaler Begleitung in einer eigenen Wohnung zu leben (vgl. Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat zu den zweijährigen Leistungsverträgen 2020 - 2021 im Bereich Obdachlosenhilfe vom 3. Juli 2019 [...], S. 4). All das verdeutlicht, dass ausgehend vom Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung vom 2. April 2019 (AB 54) die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, wonach die Wohnsituation der Beschwerdeführerin im Wohnhaus F._____ von E._____ als Wohnform mit Heimcharakter einzustufen ist, als korrekt erweist (zum Beweiswert eines Abklärungsberichtes: BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547, 130 V 61 E. 6.2 S. 63), zumal dieser nicht nur Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt wird, sondern gegen Entgelt darüber hinaus ein weitergehendes Leistungsangebot insbesondere in den Bereichen Beratung und Pflege, welche Dienstleistungen (in diesem Ausmass) bei einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung eben nicht zur Verfügung stehen bzw. sie hierfür selber verantwortlich wäre (vgl. E. 2.4.2 zweiter Abschnitt hiervor). Die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, selbstständig in einer eigenen Wohnung zu leben, ist – wie die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Stellungnahme zum Beweisergebnis vom 31. Juli 2019 zutreffend darlegt – derzeit nicht gegeben.

3.3 Nach dem Gesagten befindet sich die Beschwerdeführerin in einem institutionellen, betreuten Wohnangebot. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung aufgrund lebenspraktischer Begleitung (vgl. Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV i.V.m. Art. 38 IVV), denn eine solche ist nur auszurichten, wenn die Beschwerdeführerin ausserhalb eines Heimes lebt

(vgl. Art. 42 Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 IVV). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Leistung in der angefochtenen Verfügung vom 4. April 2019 (AB 56) zu Recht abgelehnt und die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Unter Berücksichtigung des gutgeheissenen Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. prozessleitende Verfügung vom 20. Juni 2019) wird sie – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – vorläufig von der Zahlungspflicht befreit (Art. 113 VRPG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – jedoch von der Zahlungspflicht befreit.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - B. _____, C. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.